



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Interpellation [2013-258](#) von Hanspeter Weibel, SVP-Fraktion: Aufhebung der Staatsgarantie für die Basellandschaftliche Pensionskasse

Datum: 24. September 2013

Nummer: 2013-258

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

vom 24. September 2013

betreffend der Interpellation [2013-258](#) von Hanspeter Weibel, SVP-Fraktion: Aufhebung der Staatsgarantie für die Basellandschaftliche Pensionskasse

1. Wortlaut der Interpellation

„Die Staatsgarantie richtet sich in Zukunft bzw. für die entsprechenden Projekte der öffentlichrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen nach dem neuen Art. 72c BVG. Es besteht keine Möglichkeit der "Fortführung" der bisherigen (altrechtlichen) Staatsgarantie. Dies bedeutet, dass die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel darüber befinden und eine entsprechende Verfügung erlassen muss. Das heisst, es wird in Kenntnis der definitiven Fassung darüber entschieden werden müssen (seitens der Aufsicht), ob eine Staatsgarantie erforderlich ist oder nicht. Bejahendenfalls muss eine Staatsgarantie neu errichtet werden (nach 72c BVG). Was mit der bisherigen Staatsgarantie geschehen soll, wurde bisher nicht thematisiert, jedoch macht diese aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen wohl keinen Sinn mehr und müsste aufgehoben werden (fraglich ist, ob dies mit einer formellen Aufhebungsverfügung erfolgen muss oder ob nicht eine Feststellung des Wegfalls genügt; zudem ist der Zeitpunkt dann zu klären).

Wie bekannt ist, stellt sich die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) auf den Standpunkt, dass eine Staatsgarantie (erst) dann entfällt, wenn eine genügende Wertschwankungsreserve (WSR) besteht. Das wäre zu belegen. Ein Wegfall muss damit einerseits zeitlich auf die (vollständige) Stellung der WSR abgestimmt sein und andererseits auf den Zeitpunkt, in welchem die zu beurteilende Vorlage definitiv ist (d.h. Zeitpunkt des Inkrafttretens des "neuen" Gesetzes).

Ich bitte den Regierungsrat unter dem Aspekt der jetzt vorliegenden Sanierungsvorlage für die BLPK, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Was soll mit der bestehenden Staatsgarantie geschehen?*
- 2. Wie soll diese ersetzt werden und per wann?*
- 3. Wie hoch muss die Wertschwankungsreserve für die BLPK festgelegt werden, damit die*
- 4. Aufsichtsbehörde diese als genügend hoch beurteilt und damit den Wegfall der Staatsgarantie verfügen kann?*
- 5. Entspricht es dem Willen des Regierungsrates, mit der Sanierung der BLPK auch die Staatsgarantie entfallen zu lassen oder ist beabsichtigt, diese durch eine neu errichtende gemäss 72c BVG zu ersetzen?*

6. *Wie hoch ist der Gesamtbetrag der für die Sanierung der BLPK eingesetzt werden muss, berücksichtigend die Deckungslücke, die notwendigen Mittel der Schwankungsreserve plus die notwendigen Finanzierungskosten.“*

2. Beantwortung der Fragen

1. *Was soll mit der bestehenden Staatsgarantie geschehen?*

Gemäss bis Ende 2011 gültig gewesenen Bundesrecht (alt Art. 69 Abs. 2 BVG sowie alt Art. 45 BVV2) durften Vorsorgeeinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften vom Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse abweichen, sofern der Bund, der Kanton oder die Gemeinde die Garantie für die Ausrichtung der Leistungen gemäss BVG übernahm. Ein solches Abweichen setzte den Grundsatz der Perennität voraus. Die bestehende Staatsgarantie für die Basellandschaftliche Pensionskasse BLPK wurde für diesen Zweck erlassen und gesetzlich verankert (Gesetz über die Staatsgarantie für die Basellandschaftliche Pensionskasse vom 27. November 2003), d.h. zur gesetzlichen Absicherung der damaligen gemischten Finanzierung. Dank dieser integralen Garantie war auch ein Absinken des Deckungsgrads bzw. die Unterdeckung gesetzlich nicht von Relevanz und hatte keine weiteren Folgen für die BLPK.

Mit dem auf den 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Änderungen des Bundesrechts, wonach eine Vorsorgeeinrichtung vollkapitalisiert zu sein hat (Art. 65 Abs. 2^{bis} BVG) und eine Teilkapitalisierung den Ausnahmefall darstellt, ist diese heutige Staatsgarantie nicht mehr von Relevanz. Selbst wenn der Landrat im neuen Pensionskassengesetz den Ausnahmefall einer Teilkapitalisierung beschlossen hätte, würde die heutige Staatsgarantie nicht weiter bestehen, denn in diesem Fall wäre eine Leistungsgarantie zu erlassen, welche im Teilliquidationsfall im Rahmen des Anteils zwischen Ausgangsdeckungsgrad gemäss Art. 72b BVG und einem Deckungsgrad von 100% wirksam werden würde, d.h. in diesem Fall müsste jeweils eine Zahlung durch den Garantieggeber an die BLPK erfolgen.

Vor diesem Hintergrund wird die heute bestehende Staatsgarantie aufgehoben. Im neuen Pensionskassengesetzes findet sich unter § 24 „Aufhebung des bestehenden Rechts“ die entsprechende Bestimmung.

2. *Wie soll diese ersetzt werden und per wann?*

Die beschlossene Gesetzesvorlage für die BLPK sieht eine Vollkapitalisierung per Stichtag vor. Der Kanton Basellandschaft hat die Frage der Staatsgarantie unter Beizug von verschiedenen Fachleuten sorgfältig geprüft. Es lässt sich heute feststellen, dass in dieser Frage unterschiedliche Meinungen bestehen zwischen Gutachtern und der OAK. Die Regierung ist aber überzeugt, dass der bei der BLPK gewählte Weg (Vollkapitalisierung und Ausfinanzierung auf 100% innerhalb der bundesrechtlich eingeräumten Übergangsfrist) in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grundlagen ist. Die heutige aufzuhebende Garantie wird deshalb nicht ersetzt. Dies wäre auch technisch nicht möglich, da vom Bundesrecht nur noch eine Staatsgarantie gemäss Art. 72c BVG möglich wäre. Diese für den Ausnahmefall der Teilkapitalisierung vorgesehene Garantie würde wie bereits in der ersten Frage ausgeführt nur den Anteil zwischen Ausgangsdeckungsgrad und einem Deckungsgrad von 100% decken. Das System der Vollkapitalisierung kennt aber keine Ausgangsdeckungsgrade. Selbst wenn man der BLPK bei Inkrafttreten des neuen Pensionskassengesetzes einen Ausgangsdeckungsgrad von 100% gedanklich unterlegen würde, wäre diese Staatsgarantie null, denn zwischen 100% Ausgangsdeckungsgrad und 100% effektivem Deckungsgrad besteht keine Differenz.

3. *Wie hoch muss die Wertschwankungsreserve für die BLPK festgelegt werden, damit die Aufsichtsbehörde diese als genügend hoch beurteilt und damit den Wegfall der Staatsgarantie verfügen kann?*

Diese Frage wäre nur für denjenigen Fall von Relevanz, in welchem die BLPK das System der Teilkapitalisierung wählen würde.

4. *Entspricht es dem Willen des Regierungsrates, mit der Sanierung der BLPK auch die Staatsgarantie entfallen zu lassen oder ist beabsichtigt, diese durch eine neu errichtende gemäss 72c BVG zu ersetzen?*

Aufgrund der Antworten zu den ersten beiden Fragen ergibt sich, dass mit der im neuen Pensionskassengesetz verankerten Vollkapitalisierung keine Staatsgarantie mehr benötigt wird bzw. eine solche gemäss Art. 72c gar nicht anwendbar wäre, da sie betraglich null wäre.

5. *Wie hoch ist der Gesamtbetrag der für die Sanierung der BLPK eingesetzt werden muss, berücksichtigend die Deckungslücke, die notwendigen Mittel der Schwankungsreserve plus die notwendigen Finanzierungskosten.*

Die Deckungslücke, bestehend aus den vier Komponenten Fehlbetrag, Kosten Senkung technischer Zinssatz, Kosten Kapitalisierung Teuerung und Kosten Abfederungseinlage Primatwechsel, beläuft sich Ende 2011 für alle im Leistungsprimat geführten Anschlüsse gemäss Modellannahmen in der Landratsvorlage zur Reform der BLPK (LRV 2012-176) auf CHF 2'320 Mio. und für den Kanton (mit Spitälern) auf CHF 1'392 Mio. Die Finanzierungskosten für den Kanton betragen nach Auflösung der bisher für dieses Geschäft gebildeten Rückstellungen von CHF 450 Mio. (Stand Staatsrechnung 2012) rund CHF 316 Mio. (erwartete Zinskosten). Für die übrigen Anschlüsse kann dieser Betrag nicht beziffert werden, da deren Absichten bezüglich Ausfinanzierungsregelung nicht bekannt sind. Zudem gibt es bereits heute Anschlüsse, welche Ende 2013 in das Beitragsprimatkompartiment wechseln und die von der Reform somit nicht weiter betroffen sind bzw. welche die Finanzierung bereits geregelt haben, beispielsweise über Rückstellungen.

Liestal, 24. September 2013

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

der Präsident:

Urs Wüthrich-Pelloli

der Landschreiber:

Alex Achermann